

II - 528 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

20.12.79

19

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

Zl. 21.891/78-7/79

196 IAB

1979 -12- 21

zu 174 J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER,  
Dr.HAIDER an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung, betreffend zweckwidrige Verwen-  
dung der Mittel für Gesundenuntersuchungen  
(Nr.174/J)

Das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 sieht vor, daß die Träger der Krankenversicherung im Jahre 1979 den in früheren Jahren für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen zweckgebundenen Teil der Krankenversicherungsbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen und die Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten haben. Die Anfragesteller geben der Befürchtung Ausdruck, daß es durch diese gesetzliche Maßnahme, etwa in Vorarlberg, zu einer ernsten Gefährdung des Gesundenuntersuchungsprogrammes kommen könnte.

Die Anfragesteller richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende Anfrage:

- "1. Wie hoch war der Stand der gesonderten Rücklage für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung am 31.12. 1978?

- 2 -

2. Welche Höhe werden die von den einzelnen Trägern der Krankenversicherung im Jahre 1979 gem. Art.XXI Abs.13 lit.a des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisenden Mittel voraussichtlich aufweisen?
3. Wie hoch werden die von den einzelnen Trägern der Krankenversicherung aus der gesonderten Rücklage zu bestreitenden Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen im Jahre 1979 voraussichtlich sein und welcher Stand der gesonderten Rücklage ergibt sich daraus per 31.12.1979?
4. Kann seitens Ihres Ressorts eine solche zweckwidrige Verwendung von Mitteln für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, wie sie im Jahre 1979 herbeigeführt wurde, „für die Zukunft ausgeschlossen werden?“

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich zunächst grundsätzlich zu bemerken:

Trotz der Maßnahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 standen für die gesamte österreichische Krankenversicherung für Zwecke der Gesunden- und Jugendlichenuntersuchungen im Jahre 1979 1.948,1 Mio.S zur Verfügung, von denen nach den bisher vorliegenden Unterlagen voraussichtlich 135 Mio.S verbraucht werden, sodaß am Ende des Jahres 1979 der Stand der gesonderten Rücklage voraussichtlich 1.813,1 Mio.S betragen wird. Selbst nach Inkrafttreten der 34. ASVG-Novelle und der Begleitgesetze werden daher

- 3 -

die vorhandenen Mittel bei einem gleichbleibenden Untersuchungsprogramm für mehr als zehn Jahre reichen. Von einer Gefährdung der Gesundenuntersuchung kann daher überhaupt keine Rede sein.

Bezüglich der Bemerkung einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel für die Gesundenuntersuchung darf ich darauf hinweisen, daß der Verwendungszweck durch den Gesetzgeber bestimmt ist. Eine zweckwidrige Verwendung könnte nur dann vorliegen, wenn die Mittel für andere als im Gesetz genannte Zwecke verwendet werden würden. Da die für 1979 getroffenen und für 1980 beabsichtigten Maßnahmen jedoch durch Gesetze verfügt werden, also der Verwendungszweck der Mittel durch den Gesetzgeber teilweise abgeändert würde, kann auch nicht von einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel gesprochen werden.

Im einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Über den Stand der gesonderten Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen am 31.12.1978 bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung gibt die beiliegende Tabelle 1 Aufschluß.

Zu 2.: Die Höhe der Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, die die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG im Jahre 1979 zu leisten haben, enthält Tabelle 2. Die Schätzung berücksichtigt die Vorschläge der Krankenkassen und die Entwicklung im heurigen Jahr, soweit sie bisher bekannt ist.

- 4 -

Zu 3.: Die Beantwortung der Anfrage ist in Tabelle 3 zusammengestellt. Die Schätzung ist nach demselben Prinzip wie in Tabelle 2 vorgenommen worden. Die Ende 1979 voraussichtlich vorhandene gesonderte Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen deckt in der Summe der Krankenversicherung nach dem ASVG den 11,7fachen, in der Summe der Krankenversicherung nach dem B-KUVG den 31,0fachen, in der Krankenversicherung nach dem GSVG den 39,9fachen und in der Krankenversicherung nach dem BSVG den 10,1fachen Aufwand im Jahre 1979.

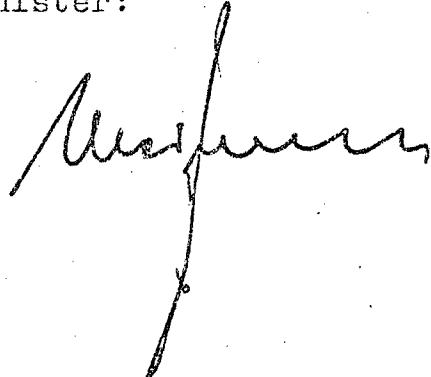
Wie aus Tabelle 3 ersichtlich ist, hat die Gebietskrankenkasse Vorarlberg Ende 1979 die relativ kleinste Rücklage, nämlich nur 0,2 % des Jahresaufwandes. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß die Absätze 8 und 11 des Art.VII der 34. Novelle zum ASVG Sonderbestimmungen für den Fall enthalten, daß ein Krankenversicherungsträger durch die Maßnahmen dieser Absätze in seiner Leistungsfähigkeit für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gefährdet sein würde. Nach den finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG wird die Gebietskrankenkasse Vorarlberg daher im Jahre 1980 aus den Mitteln der gebundenen Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger eine Zuwendung in einer Größenordnung von etwa 30 Mio. S erhalten.

Zu 4.: Zweck der gesonderten Rücklage für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen war die Sicherstellung der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel. In der seit der Einführung dieser Rücklage ab-

- 5 -

gelaufenen Zeit hat sich gezeigt, daß der Bedarf der einzelnen Krankenversicherungsträger entsprechend dem Verhalten der Versicherten sehr unterschiedlich ist. Wie ich in der Beantwortung zu Frage 3 ausgeführt habe, ist dafür Vorsorge getroffen, daß kein Krankenversicherungsträger durch die Abzweigung von Mitteln aus der gesonderten Rücklage in seiner Leistungsfähigkeit für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gefährdet wird. Unter diesen Umständen haben daher derartige finanzielle Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung, selbst wenn sie sich wiederholen sollten, vom Standpunkt des Versicherten keinerlei Auswirkungen auf die von ihm zu erwartenden Leistungen der Krankenversicherungsträger.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ausfuerer".

Stand der gesonderten Rücklage  
für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen am 31.12.1978

	Millionen Schilling
Gebietskrankenkasse Wien	432,2
N.Ö.	216,7
Bgld.	26,1
O.Ö.	236,1
Stmk.	173,8
Ktnn.	78,0
Slbg.	83,8
Tirol	102,5
Vlhg.	25,6
Alle Gebietskrankenkassen	1.374,8
Alle Betriebskrankenkassen	32,9
Vers.anst.d.ö.Eisenb., Abt.A	23,1
Vers.anst.d.ö.Bergb.	27,8
Summe ASVG	1.458,6
Vers.anst.d.ö.Eisenb, Abt.B	87,4
Vers.anst.öff.Bediensteter	184,6
Summe B-KUVG	272,0
GSVG	122,8
BSVG	94,7
Alle Krankenversicherungsträger	1.948,1

Tabelle 2

Überweisungen der ASVG-Kassen  
an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger  
im Jahre 1979  
(Schätzung)

	Millionen Schilling
Gebietskrankenkasse Wien	139,4
N.Ö.	72,5
Bgld.	9,9
O.Ö.	76,6
Stmk.	58,4
Kntn.	26,6
Slbg.	29,1
Tirol	34,0
Vlbg.	21,0
Alle Gebietskrankenkassen	467,5
Alle Betriebskrankenkassen	10,7
Vers.anst.d.ö.Eisenb., Abt.A	6,4
Vers.anst.d.ö.Bergb.	7,9
Summe	492,5

Tabelle 3

Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen  
im Jahre 1979  
(Schätzung)

	Aufwand im Jahre 1979	Stand der gesonderten Rücklage Ende 1979
Millionen Schilling		
Gebietskrankenkasse Wien	26,2	406,0
N.Ö.	18,9	197,8
Bgld.	2,6	23,5
O.Ö.	12,4	223,7
Stmk.	9,2	164,6
Ktn.	6,3	71,7
Slbg.	6,9	76,9
Tirol	6,7	95,8
Vlbg.	21,5	4,1
Alle Gebietskrankenkassen	110,7	1.264,1
Alle Betriebskrankenkassen	2,8	30,1
Vers.anst.d.ö.Eisenb., Abt.A	0,5	22,6
Vers.anst.d.ö.Bergb.	1,0	26,8
Summe ASVG	115,0	1.343,6
Vers.anst.d.ö.Eisenb., Abt.B	2,5	84,9
Vers.anst.öff.Bediensteter	6,0	178,6
Summe B-KUVG	8,5	263,5
GSVG	3,0	119,8
BSVG	8,5	86,2
Alle Krankenversicherungsträger	135,0	1.813,1